

# SATZUNG

der

## NÄRRISCHEN EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT (NEG)

eingetragener Verein

### § 1

#### Rechtspersönlichkeit, Name, Sitz, Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit und Haftung

1. Unter dem Namen *Närrische Europäische Gemeinschaft - Zentralbüro für fastnächtliches Brauchtum abgekürzt NEG* besteht ein Verein mit selbständiger Rechtspersönlichkeit und internationaler Mitgliedschaft. Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen werden.

Innerhalb der Närrischen Europäischen Gemeinschaft besteht eine Jugendorganisation, die NEG-Jugend. Sie ist eigenverantwortlich im Rahmen ihrer Jugendordnung und unter Beachtung der Satzung der NEG in der Jugendarbeit tätig, wählt eigene Leitungsorgane und führt eine eigene Jugendkasse.

Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch das geschäftsführende Präsidium der NEG.

2. Sitz der NEG ist Köln am Rhein.
3. Zweck der NEG ist der Zusammenschluss der in Europa ansässigen nationalen Verbände, die das fastnächtliche Brauchtum im Sinne von Ziff 4 nachstehend pflegen (nachfolgend Verbände genannt).  
Sie beachtet die Souveränität der ihr angehörenden Verbände und fördert grenzüberschreitende Kontakte zwischen den Fastnachtern und Karnevalisten Europas.
4. Die vorrangigen Aufgaben der NEG sind:
  - a) Einrichtung eines *Zentralbüros für fastnächtliches Brauchtum* in Europa;
  - b) Regelmässiger Austausch wichtiger Informationen über die Entwicklung fastnächtlichen Brauchtums und seiner Rahmenbedingungen in den europäischen Staaten, u.a.:
    - aa) Karneval und Volkskultur in Europa auf traditions- und landsmannschaftlich gebundener Grundlage;
    - bb) Brauchtumspflege: Erkenntnisse - Erfahrungen -Einflüsse;
    - cc) Förderung des Brauchtums durch Städte und Gemeinden, sonstige Gebietskörperschaften, Regierungen und Verbände: Erfahrungswerte - Bezuschussung - Art der Förderung;
    - dd) Nationales Verbandswesen (regional, überregional): Entwicklungen - Veränderungen - Auswirkungen;
    - ee) Jugendpflege und deren Förderung im Karneval: Tänzerischer Bereich - musikalischer Bereich - literarischer Bereich;
    - ff) Medienlandschaft in Sachen Karneval;
    - gg) Aktivitäten anderer Vereinigungen in Europa

- c) Ausbau der europäischen Dokumentationszentrale für fastnächtliches Brauchtum am Sitz des Deutschen Fastnachtsmuseums in Kitzingen.
  - d) Kontaktaufnahme und -Pfleger zu internationalen Institutionen und Gremien in Europa.
  - e) Verbindung zu den Medien.
  - f) Festlegung mindestens einer gemeinsamen Aussenbeauftragten-Konferenz der europäischen Nationalverbände in jedem Kalenderjahr.
5. a) Die NEG verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- b) Die NEG ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Mittel der NEG dürfen nur für die satzungsmässigen Zwecke verwendet werden.
- d) Die NEG kann Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer andern Körperschaft beschaffen, sofern diese ebenfalls steuerbegünstigt ist.
- e) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Für die Verpflichtungen der NEG haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

## § 2

### Mitgliedschaft

Die NEG hat:

1. *Aktive Mitglieder*

Das sind die ihr angeschlossenen nationalen Verbände.

2. *Fördernde Mitglieder*

Das sind Organisationen, Institutionen, Firmen und Einzelpersonen, die die NEG ideell und finanziell unterstützen.

3. *Ehrenmitglieder*

Das sind Personen, die sich als Beauftragte ihrer Verbände um die Pflege des Brauchtums auf europäischer Ebene ausserordentliche Verdienste erworben haben und auf Vorschlag des geschäftsführenden Präsidiums durch Beschluss der Aussenbeauftragten-Konferenz zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Der zustimmende Beschluss bedarf der „Drei-Viertels-Mehrheit“ der anwesenden Stimmen.

Präsidenten der NEG können unter den gleichen Bedingungen und Voraussetzungen zu Ehrenpräsidenten ernannt werden.

#### 4. *NEG-Botschafter*

Das sind Personen, die für ihren Mitgliedsverband wenigstens sechsmal an einer Aussenbeauftragtenkonferenz teilgenommen haben. Sie können auf Antrag des jeweiligen Mitgliedsverbandes zu NEG-Botschaftern ernannt werden.

### § 3

#### **Aufnahmen**

Der Antrag um Aufnahme als Mitglied in der NEG ist schriftlich beim geschäftsführenden Präsidium einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet die Aussenbeauftragten-Konferenz mit einfacher Mehrheit.

### § 4

#### **Rechte der Mitglieder**

1. Den aktiven Mitgliedern steht das Recht der Teilnahme an der Aussenbeauftragten-Konferenz (Mitgliederversammlung) der NEG zu. Sie haben Stimmrecht, können Anträge stellen, Anfragen einbringen und Wünsche und Erinnerungen vortragen.
2. Die Mitglieder der NEG sind in ihrem Eigenleben unter Berücksichtigung der Zwecke der NEG und den Vorschriften dieser Satzungen nicht beschränkt. Ihre landsmannschaftlichen Eigenarten sollen erhalten bleiben und sind zu fördern.
3. Fördernde und Ehrenmitglieder sowie Ehrenpräsidenten und NEG-Botschafter können an der Aussenbeauftragten-Konferenz der NEG beratend teilnehmen. Sie haben kein Stimmrecht.

### § 5

#### **Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung der NEG anzuerkennen und an der Erfüllung der Aufgaben zur Erreichung der Ziele der NEG mitzuwirken.
2. Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag zu zahlen. Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.  
Die Höhe des Jahresbeitrages setzt die Aussenbeauftragten-Konferenz fest.
3. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch schriftliche Austrittserklärung an das geschäftsführende Präsidium zum Ende des Geschäftsjahres bei Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist;
  - b) durch Ausschluss durch die Aussenbeauftragten-Konferenz;
  - c) durch Auflösung der NEG.
4. Ausschlussgründe sind:
  - a) grober Verstoss gegen die Grundsätze der NEG;
  - b) Schädigung des fastnächtlichen Brauchtums;
  - c) Nichterfüllung der Beitragspflicht nach zweimaliger Mahnung.

## § 6

### Organe der NEG

1. Die Organe der NEG sind:
  - a) die Aussenbeauftragten-Konferenz;
  - b) das geschäftsführende Präsidium.
  
2. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.  
 Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung darüber trifft die Aussenbeauftragten-Konferenz.  
 Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, wie Fahrspesen, Unterkunft, Geschenke. Die Aussenbeauftragten-Konferenz erlässt hierzu ein Spesenreglement.

## § 7

### Die Aussenbeauftragten-Konferenz

1. Die Aussenbeauftragten-Konferenz besteht aus den aktiven Mitgliedern die je eine Stimme haben. Hat ein Land nur ein aktives Mitglied, besitzt dieses zwei Stimmen. Die maximale Stimmenzahl je Land ist auf zwei Stimmen beschränkt. Eine Stimmenübertragung auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
  
2. Die Aussenbeauftragten-Konferenz ist oberstes Organ der NEG und findet jährlich bei einem anderen Mitglied statt. Dafür wird ein fester Rhythmus festgelegt; Ausnahmen bleiben vorbehalten.
  
3. Zur Zuständigkeit der Aussenbeauftragten-Konferenz gehören insbesondere:
  - a) Abnahme des Protokolls;
  - b) Bericht des Präsidenten;
  - c) Bericht der Kassenprüfer;
  - d) Entlastung des geschäftsführenden Präsidiums;
  - e) Wahl des geschäftsführenden Präsidiums;
  - f) Satzungsänderungen;
  - g) Wahl von zwei Kassenprüfern, die dem geschäftsführenden Präsidium nicht angehören dürfen. Wiederwahl ist möglich;
  - h) Festsetzung des Jahresbeitrages;
  - i) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
  - k) Ernennung von Ehrenpräsident, Ehrenmitgliedern und NEG-Botschaftern;
  - l) Bestimmung des Ortes und der Zeit der nächsten Aussenbeauftragten-Konferenz;
  - m) Anträge;
  - n) Verschiedenes, Anregungen und Wünsche.

4. a) Die Einberufung der Aussenbeauftragten-Konferenz muss schriftlich durch den Präsidenten oder bei seiner Verhinderung durch einen Vertreter mindestens einen Monat vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.
  - b) Anträge an die Aussenbeauftragten-Konferenz sind spätestens sechs Wochen vor der Aussenbeauftragten-Konferenz beim geschäftsführenden Präsidium schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.
  - c) Die Zulassung und Behandlung von später eingehenden Anträgen kann die Aussenbeauftragten-Konferenz mit „Drei-Viertel-Mehrheit“ der anwesenden Stimmen beschliessen; davon ausgenommen sind Anträge auf Satzungsänderung oder auf Auflösung der NEG.
5. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt.
6. Der „Drei-Viertel-Mehrheit“ der anwesenden Stimmen bedürfen:
    - die Satzungsänderungen;
    - die Auflösung der NEG;
    - die Zulassung und Behandlung von später eingehenden Anträgen;
    - die Ernennung von Ehrenpräsident und Ehrenmitgliedern.
7. Vor Beginn jeder Aussenbeauftragten-Konferenz ist die Zahl der vertretenen Stimmen festzustellen.

## § 8

### Das geschäftsführende Präsidium

1. Dem geschäftsführenden Präsidium gehören an:
  - der Präsident;
  - zwei Vizepräsidenten
  - der Protokollführer
  - der/die Vorsitzende der NEG-Jugend, der von der Jugend gewählt wird.

Personalunion einer Person in zwei Funktionen ist zulässig.

2. Die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums und die Kassenprüfer werden von der Aussenbeauftragten-Konferenz für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums aus, dann ist in der nächsten Aussenbeauftragten-Konferenz eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Zwischenzeitlich kann der Präsident auf Beschluss des geschäftsführenden Präsidiums eine andere Person kommissarisch mit der Wahrnehmung des Geschäftsbereichs des Ausgeschiedenen beauftragen.
4. Dem geschäftsführenden Präsidium obliegt die Führung der NEG, die Durchführung der von der Aussenbeauftragten-Konferenz gefassten Beschlüsse und die Verwaltung des Vermögens.

## § 9

### **Protokollierung und Beurkundung**

Von jeder Aussenbeauftragten-Konferenz und Sitzung des geschäftsführenden Präsidiums ist eine Niederschrift zu fertigen. Alle Beschlüsse sind im Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Protokollführer oder einem Vertreter und vom Präsidenten oder einem Vertreter zu unterzeichnen.

## § 10

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

## § 11

### **Auflösung der NEG**

Bei Auflösung der NEG fällt das Vermögen der NEG an die gemeinnützige Stiftung Kulturzentrum Fasching-Fastnacht-Karneval mit Sitz in Kitzingen (D).

## § 12

### **Schlussbestimmungen**

Die vorliegende Satzung wurde von der Aussenbeauftragten-Konferenz vom 23.09.2000 in Wörlitz (D) angenommen und in Kraft gesetzt.

Damit erhält die im Juni 1970 in Kitzingen (D) als lose, internationale Vereinigung gegründete NEG selbständige Rechtspersönlichkeit.

Eine erste Satzungsänderung erfolgte durch die Aussenbeauftragten-Konferenz am 27.09.2013 in Schaan (FL).

Eine zweite Satzungsänderung mit dem Auftrag zur Anmeldung des Vereins im Vereinsregister erfolgt durch die Aussenbeauftragten-Konferenz am 19.09.2014 in Hambach (F).

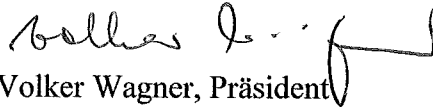
F-57910 Hambach, 20.09.2014

Der NEG-Präsident:

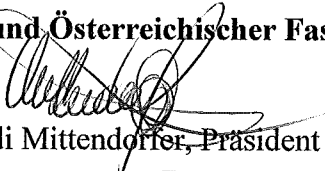
Peter Züger

Die Mitgliedsverbände:**Bond van Carnavalsverenigingen Limburg:**

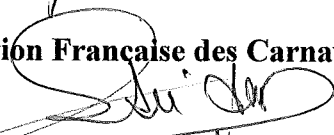
Hans te Locke, Voorzitter

**Bund Deutscher Karneval:**

Volker Wagner, Präsident

**Bund Österreichischer Faschingsgilden:**

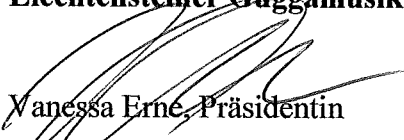
Adi Mittendorfer, Präsident

**Fédération Française des Carnavals et Festivités:**

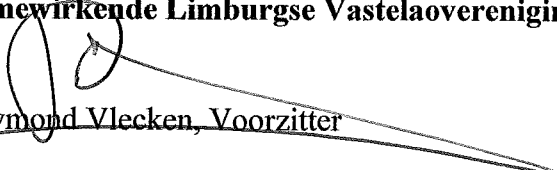
Serge Ruchaud, président

**HEFARI – Fasnachtsverband Schweiz:**

Ferdinand Segmüller, Präsident

**Liechtensteiner Guggamusikverband:**

Vanessa Erne, Präsidentin

**Samewirkende Limburgse Vastelaovereniginge:**

Raymond Vlecken, Voorzitter

**Närrische Europäische Jugend:**

Petra Müller, Präsidentin